



Merkblatt zum Einladungsschreiben und zur Verpflichtungserklärung

EINLADUNGSSCHREIBEN

Möchte eine visumpflichtige Person Angehörige oder Freunde in der Schweiz besuchen oder aus geschäftlichen Gründen einreisen, kann verlangt werden, dass diese Person (Antragsteller) dem Visumgesuch ein Einladungsschreiben beilegt, das vom Gastgeber in der Schweiz verfasst wird.

Das Einladungsschreiben ist formlos, muss in einer schweizerischen Landessprache verfasst sein und sollte mindestens folgende Elemente enthalten:

- die Erklärung des Gastgebers (Firma oder Privatperson), dass er den Antragsteller erwartet;
- die Koordinaten des Gastgebers und des Antragstellers (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Staatsangehörigkeit);
- das Ausstellungsdatum des Schreibens;
- die Unterschrift des Gastgebers (bei Firmen: Unterschriftsberechtigte Personen gemäss Handelsregister)

Das Schreiben kann weitere Elemente enthalten, so z.B.:

- den Hinweis, dass der Gastgeber den Antragsteller beherbergt (Unterkunft und/oder Verpflegung);
- alle weiteren geeigneten Hinweise, die die Umstände und Gründe des Aufenthalts in der Schweiz näher bestimmen.

Der Antragsteller muss der Schweizer Vertretung belegen (Lohnausweise, Bankbelege), dass er über genügend finanzielle Mittel für seine Reise verfügt. Werden die Kosten für Reise, Unterkunft oder Verpflegung vom Gastgeber übernommen, ist dies ebenfalls im Einladungsbrief zu erwähnen.

Das Einladungsschreiben dient dazu, den Aufenthaltszweck und den Reisegrund zu belegen. Die gesicherten Wiederausreise kann damit nicht belegt werden, ebenso wenig die finanziellen Mittel. Ist die Wiederausreise aufgrund der individuellen Voraussetzungen des Antragstellers nicht gegeben, darf auch bei Vorliegen eines Einladungsschreibens kein Visum erteilt werden. Der Gastgeber kann für Kosten aufkommen, jedoch rechtlich keine Garantie für eine Wiederausreise seiner Gäste abgeben.

Je nach Vertretung muss das Einladungsschreiben (Kopie genügt) direkt aus der Schweiz der Visasektion der zuständigen Auslandsvertretungen zugestellt oder durch den Antragsteller dem Visumgesuch beigelegt werden. Es wird immer empfohlen, im Vorfeld die Website der zuständigen Auslandsvertretung zu konsultieren, um mögliche Abweichungen von dieser Regelung frühzeitig in Erfahrung zu bringen: www.swiss-visa.ch

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Die schweizerischen Auslandsvertretungen können die Erteilung eines Visums von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung abhängig machen, wenn der Antragsteller nicht über genügend finanzielle Mittel verfügt oder darüber Zweifel bestehen. Damit verpflichtet sich der Garant (im Normalfall der Gastgeber), die ungedeckten Kosten (einschliesslich Unfall, Krankheit, Rückreise), die dem Gemeinwesen oder privaten Erbringern von medizinischen Dienstleistungen durch den Aufenthalt der eingeladenen Personen entstehen könnten, bis zu einem bestimmten Betrag zu übernehmen. Diese Garantiesumme beträgt für Einzelpersonen sowie für gemeinsam reisende Gruppen und Familien bis zu höchstens zehn Personen CHF 30 000.

Die Verpflichtungserklärung kann **nicht** heruntergeladen oder bei einer Migrationsbehörde in der Schweiz bezogen werden. Das Formular wird bei der Prüfung des Visumgesuchs ausschliesslich durch die zuständige Auslandsvertretung abgegeben. Das Verfahren kann somit nicht beschleunigt werden.

Die Vorlage einer durch die kommunalen oder kantonalen Behörden genehmigten Verpflichtungserklärung gibt allerdings keinen Anspruch auf eine Visumerteilung. Ist die zentrale Bedingung der gesicherten Wiederausreise aufgrund der individuellen Voraussetzungen des Antragstellers nicht gegeben, darf auch bei Vorliegen einer Verpflichtungserklärung kein Visum erteilt werden. Der Garant kann für Kosten garantieren, jedoch rechtlich keine Garantie für eine Wiederausreise seiner Gäste abgeben.

VERFAHREN BEI EINER VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

1. Der Antragsteller reicht das Visumgesuch bei der für seinen Wohnort [zuständigen schweizerischen Auslandsvertretung](#) ein (bei einem Aufenthalt zu Besuchszwecken oder geschäftlichen Gründen inkl. dem Einladungsschreiben)
2. Kommt die Auslandsvertretung bei der Prüfung der Gesuchsunterlagen zum Schluss, dass eine Verpflichtungserklärung notwendig ist, gibt sie dem Antragsteller das entsprechende Formular ab. Der Antragsteller füllt dieses Formular so weit wie möglich aus und stellt es dem Garant (dem Gastgeber) zu. Gewisse Auslandsvertretungen senden das Formular dem Garant auch direkt per Mail zu.
3. Der Garant ergänzt und unterzeichnet das Formular und sendet dieses mit den nötigen Unterlagen an die zuständige kantonale oder kommunale Behörde. Oder er reicht es persönlich bei der Behörde ein, sofern dies verlangt wird. Dies ist mit der zuständigen Behörde abzuklären.
4. Die Verpflichtungserklärung wird von der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde geprüft (Zahlungsfähigkeit des Gastgebers).
5. Der Kanton teilt das Ergebnis dieser Prüfung der Auslandsvertretung ohne Verzug mit. Diese entscheidet über die Visumerteilung.

WEITERE UNTERLAGEN

Für die Kontrolle der Verpflichtungserklärung sind auf Verlangen der zuständigen Behörden weitere Belege vorzulegen bzw. einzureichen.

GEBÜHREN

Die Bearbeitung des Formulars durch die kantonalen oder kommunalen Behörden ist gebührenpflichtig. Die Bearbeitungsgebühr ist grundsätzlich im Voraus mit einem Einzahlungsschein einzuzahlen (genauer Prozess sollte mit der zuständigen Behörde abgeklärt werden).



WO IST DIE VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG EINZUREICHEN?

Der Garant reicht die Verpflichtungserklärung bei der zuständigen [Gemeindebehörde](#) (Einwohneramt, Gemeindekanzlei, usw.) ein, wenn er in einem der folgenden Kantone wohnt:

- Aargau
- Basel-Land
- Bern
- Freiburg
- Graubünden
- Schwyz
- St. Gallen
- Thurgau
- Uri
- Waadt
- Wallis
- Zürich

Der Garant reicht die Verpflichtungserklärung bei der zuständigen **kantonalen Migrationsbehörde** ein, wenn er in einem der folgenden Kantone wohnt:

AI Amt für Ausländerfragen Marktgasse 2 9050 Appenzell Tel. 071 788 95 21	JU Service de la population 1, rue du 24-septembre 2800 Delémont Tel. 032 420 56 80	SH Migrationsamt und Passbüro Mühlentalstrasse 105 8200 Schaffhausen Tel. 052 632 74 76
AR Migrationsamt Landsgemeindeplatz 5 Postfach 162 9043 Trogen Tel. 071 343 63 33	LU Amt für Migration Fruttstrasse 15 Postfach 6002 Luzern Tel. 041 228 77 80	SO Migration und Schweizer Ausweise Ambassadorshof 4509 Solothurn Tel. 032 627 28 37/40
BS Justiz- und Sicherheitsdepartement Bevölkerungsdienste und Migration Spiegelgasse 6 Postfach 4001 Basel Tel. 061 267 70 70	NE Service des migrations Office du séjour et de l'établissement Case postale 124 Rue de Tivoli 28 2003 Neuchâtel Tel. : 032 889 63 10	TI Sezione della popolazione Ufficio della migrazione Via Lugano 4 6501 Bellinzona Tel.: 091 814 55 00
GE Office cantonal de la population Service des Etrangers et des Con- fédérés Route de Chancy 88 1213 Onex Tel. 022 546 46 46	NW Amt für Justiz Abteilung Migration Kreuzstrasse 2 6371 Stans Tel.: 041 618 44 90 / 91	ZG Amt für Migration (AFM) Aabachstrasse 1 Postfach 857 6301 Zug Tel. 041 728 50 50
GL Departement für Sicherheit und Justiz Fachstelle Migration Postgasse 29 8750 Glarus Tel. 055 646 68 90	OW Amt für Migration St. Antonistrasse 4 6061 Sarnen Tel. 041 666 66 70	FL Ausländer- und Passamt (APA) Städtle 38 FL-9490 Vaduz Tel. 00423 236 61 41

WEITERE AUSKÜNFTE:

- Für Informationen zum Stand der Abklärungen von eingereichten Verpflichtungserklärungen sowie dem konkreten Verfahren bei Verpflichtungserklärungen in den einzelnen Kantonen wenden Sie sich bitte an die zuständige kantonale Behörde (Adressen s. oben).
- Bei Fragen zu den Rechtsgrundlagen oder zum Einladungsschreiben kontaktieren Sie das Staatssekretariat für Migration SEM via [Kontaktformular](#) oder telefonisch (058 465 77 60).